



DEUTSCHE GESELLSCHAFT
FÜR DIE VEREINTEN NATIONEN
LANDESVERBAND HESSEN e.V.
www.dgvn-hessen.org

Frankfurter UNO-Papiere

NUMMER 3 | August 2015 | ISSN 2194-3435

Das Resettlement von Flüchtlingen nach Deutschland

Ein zaghafter Schritt in die richtige Richtung

Von Sarah Hergenröther und Elena Kaufmann

Seit den 1950er Jahren gibt es das UN-Resettlement-Programm, über das besonders schutzbedürftige Flüchtlinge in Aufnahmestaaten vermittelt werden. Dort können sie sich dauerhaft niederlassen. Das Resettlement ist, neben der freiwilligen Rückkehr ins Heimatland und der Integration ins Erstzufluchtsland die dritte dauerhafte Lösung für Flüchtlinge. Deutschland hat eine lange Tradition von humanitären Flüchtlingsaufnahmen, erst 2011 beschloss die Bundesregierung jedoch den Einstieg in das UN-Resettlement-Programm mit einem jährlichen Kontingent von 300 Personen. Auf diese Art und Weise kamen von 2012 bis 2014 insgesamt 900 Resettlement-Flüchtlinge zu uns. Diese Zahl ist bislang so klein, dass sie nicht zu Buche schlägt, spezielle Resettlement-Strukturen wurden bislang kaum geschaffen. In Anbetracht der Tatsache, dass Ende 2014 die dreijährige Testphase geendet hat und das Resettlement nach Deutschland 2015 mit der Aufnahme von 500 Flüchtlingen jährlich neu aufgelegt wird, ist es Zeit, sich Gedanken über die Weiterentwicklung des Programms zu machen.

Handlungsempfehlungen

- Resettlement-Flüchtlinge sollten – wenn man die Teilnahme am Resettlement-Programm ernst nimmt – mit in Deutschland anerkannten Flüchtlingen rechtlich gleichgestellt werden.
- Der Informationsfluss während des Aufnahmeprozesses muss verbessert und auch die Kommunen berücksichtigt werden, denn dort findet die Versorgung der Flüchtlinge statt.
- Es Bedarf eines umfassenden Aufnahmekonzepts, das von Bund, Ländern und Kommunen gemeinsam erarbeitet wird. Durch die Einbeziehung der Kommunen kann die Bereitschaft steigen, am Resettlement-Programm teilzunehmen.
- Eine bedeutende Aufstockung des jährlichen Kontingents ist dringend nötig, um die Sichtbarkeit des Resettlements zu erhöhen und dafür zu sorgen, dass sich spezifische Strukturen herausbilden.

Nach ihrem Abschluss in Nahostwissenschaften an der School of Oriental and African Studies in London (2007) und einem Sprach- und Studienaufenthalt in Syrien und Israel leitete



Sarah Hergenröther von 2009-2015 die Save Me Kampagne in München. Save Me tritt für die Aufnahme von Flüchtlingen über das UN-Resettlement-Programm ein und vermittelt sie nach deren Ankunft an ehrenamtliche Paten. **Elena Kaufmann** ging 2008 nach dem Abitur (Emmendingen) mit dem European Voluntary Service für ein Jahr nach Athen, um bei der NGO Edra mit behinderten Menschen zu arbeiten. Nach ihrem Bachelor in Ethnologie 2013 begann Elena Kaufmann einen Master in Global Refugee Studies (Aalborg University / Kopenhagen). 2014 absolvierte sie ein mehrmonatiges Praktikum bei Save Me in München.



Die Autorinnen haben diesen Artikel während Ihrer Zeit bei Save Me verfasst.

Zur Reihe der Frankfurter UNO-Papiere

Liebe Leserin,
Lieber Leser,

Seit Juli 2012 gibt der Landesverband die Reihe der Frankfurter UNO-Papiere heraus. Mit den Frankfurter UNO-Papieren will die DGVN Hessen Wissenschaftlern, fortgeschrittenen Studierenden und erfahrenen Praktikern ein Forum geben, eigene Arbeiten mit aktuellem Bezug zu den VN oder ihren Institutionen zu veröffentlichen.

Die Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen – Landesverband Hessen e. V. ist die öffentliche Anlaufstelle für alle, die sich im Bundesland Hessen für die Vereinten Nationen (VN) interessieren. Neben den Frankfurter UNO-Papieren liegt unsere öffentliche Bildungsarbeit bei Podiumsdiskussionen und unserer Unterstützung des jährlichen Frankfurter Main Model United Nations (MainMUN), einer UNO-Simulation für Studierende. Zudem bieten wir dieses Jahr in Zusammenarbeit mit dem DGVN-Landesverband Bayern eine Exkursion nach Bosnien-Herzegowina an.

Bei weiterem Interesse über aktuelle Themen des Landesverbandes sowie nähere Informationen zur Mitgliedschaft und aktivem Engagement in der DGVN Hessen empfehlen wir Ihnen unsere Website
www.dgvn-hessen.org

Auf der Website finden Sie auch ältere Ausgaben der Frankfurter UNO-Papiere. Falls Sie einen eigenen Beitrag in dieser Reihe publizieren möchten, lesen Sie bitte Seite 11 dieser Ausgabe.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen!

Herzliche Grüße
Ihre Redaktion
und der Vorstand des Landesverbandes

Das Resettlement von Flüchtlingen nach Deutschland.

Ein zaghafter Schritt in die richtige Richtung.

Von Sarah Hergenröther und Elena Kaufmann

„Es gibt zu viele Opfer, die bei dem Versuch sterben, von Somalia nach Jemen zu kommen, von Libyen nach Lampedusa, von Senegal auf die Kanarischen Insel oder von Marokko nach Gibraltar. Zu viele Tote! Es gibt praktisch jeden Tag Tote. Wenn die Menschen ihr eigenes Leben aufs Spiel setzen, um zu überleben, dann ist das eine Art Alarmsignal, das die internationale Gemeinschaft dazu bringen müsste sich zu fragen: ‚Warum geschieht das? Wie können wir diese verzweifelte Situation ändern?‘“

Antonio Guterrez, UN-Flüchtlingshochkommissar, 2006¹

Einleitung.

Im Dezember 2014 kamen die letzten 300 Flüchtlinge innerhalb einer dreijährigen Resettlement-Testphase in Deutschland an. 2011 hatte sich die Bundesregierung darauf geeinigt zwischen 2012 und 2014 900 besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen über das Resettlement-Programm des UN-Flüchtlingshochkommissars bei uns eine neue Heimat zu gewähren. Der Einstieg in das Programm hat lange auf sich warten lassen, in den vergangenen Jahrzehnten nahm Deutschland Flüchtlinge vor allem über sogenannte ad-hoc-Aufnahmen auf. Die Bürgerkriege in Afghanistan, Nahost und Afrika haben jedoch zum Anstieg der weltweiten Flüchtlingszahl geführt. Derzeit befinden sich über 50 Mio. Menschen auf der Flucht². Viele von ihnen halten sich seit Jahren au-

ßerhalb ihres Heimatlandes in der Perspektivlosigkeit auf und sehen keine andere Chance, als den gefährlichen Weg über das Mittelmeer oder alternative Zugangsrouten nach Europa zu wagen. Das von Antonio Guterrez beschworene Alarmsignal, es schrillt laut. Und genau hier setzt das Resettlement an: Einzelne Länder bieten UNHCR jährliche Kontingente für die Aufnahme von besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen an. Aus diesem Grund ist der Einstieg Deutschlands in das Programm – trotz sehr bescheidenen Kontingents – von großer Bedeutung. Durch die Erhöhung des jährlichen Kontingents auf 500 Plätze nach dem Auslaufen der dreijährigen Testphase Ende 2014 hat UNHCR die Möglichkeit mit weiteren 300 Resettlement-Plätzen zu planen. Es bleibt zu hoffen, dass die Bundesregierung die Zahl in den folgenden Jahren wesentlich erhöht.

Das Ende der dreijährigen Testphase gibt Anlass, über die Weiterentwicklung des Resettlements nach Deutschland und eine Zukunftsperspektive nachzudenken. Zu Beginn soll ein Blick auf die Bedeutung und Geschichte des UN-Resettlement-Programms geworfen und die spezifischen Entwicklungen in Deutschland analysiert werden. Im Anschluss werden die Herausforderungen dieser Form der humanitären Aufnahme und mögliche Lösungsansätze dargestellt.

¹ Zitiert nach www.borderline-europe.de

² Vgl.: UNHCR, 2013: S. 2.

Bedeutung und geschichtliche Entwicklung des Resettlement-Programms

Beim Resettlement, das unter der Federführung von UNHCR durchgeführt wird, handelt es sich um eine von drei dauerhaften Lösungen für Flüchtlinge. Es bezeichnet die Auswahl und den Transfer von Flüchtlingen von einem Erstzufluchtsland in einen Aufnahmestaat, in dem sich die Flüchtlinge dauerhaft niederlassen können³. Die erste Form von Resettlement fand bereits zwischen den beiden Weltkriegen statt. In den frühen 1920ern wurden 45.000 im Zuge des Krieges vertriebene Weißrussen aus China in andere Länder vermittelt. Verantwortlich dafür war das 1921 gegründete Büro des Hohen Kommissars für russische Flüchtlinge⁴. In den 30ern folgte die Umsiedlung von Flüchtlingen, die vor dem Naziregime geflohen waren. Die Verantwortung hatte der 1933 ins Leben gerufene Flüchtlingshochkommissar für aus Deutschland geflohene Flüchtlinge inne, der in zwei Jahren über 80.000 Personen vor allem nach Palästina umsiedelte. 1947 gründeten die Vereinten Nationen schließlich die International Refugee Organisation (IRO), die zwischen 1947–1951 für mehr als 1 Million, während des Zweiten Weltkriegs geflohene Menschen, eine neue Heimat suchte⁵. 1950 gab die IRO ihr Mandat an die neu ins Leben gerufene UN-Agentur des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) ab, die 1951 ihre Arbeit aufnahm. Laut Kapitel 1 Abs. 1 seiner Satzung hat UNHCR den Auftrag, „Dauerlösungen des Flüchtlingsproblems anzustreben, indem er die Regierungen und (...) Privatorganisationen darin unterstützt, die freiwillige Repatriierung (der) Flüchtlinge oder deren Eingliederung in neue staatliche Gemeinschaften zu erleichtern“.

Die Grundvoraussetzung für diese Eingliederung, das sogenannte Resettlement, ist die Anerkennung des Antragstellers als Flüchtling gemäß des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge oder kurz Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)⁶ sowie seine besondere Schutzbedürftigkeit. Dazu zählen Alte, Kranke, Traumatisierte, Folteropfer, minderjährige Flüchtlinge, alleinstehende Frauen und verfolgte Minderheiten, die weder eine Möglichkeit auf Rückkehr in ihre Heimat noch auf Integration im Erstzufluchtsland haben. UNHCR identifiziert diese Flüchtlinge und schlägt sie Resettlement-Staaten vor. Die Teilnahme am Resettlement-Programm ist freiwillig und auch die Aufnahmequoten werden von den teilnehmenden Staaten selbst festgelegt. Die folgenden Ländern nahmen 2012 am Resettlement teil:

Zielland.....	Personen
USA.....	53.053
Australien.....	5.079
Kanada.....	4.755
Schweden.....	1.483
Norwegen.....	1.137
Vereinigtes Königreich.....	989
Finnland.....	763
Neuseeland.....	719
Dänemark.....	324
Deutschland.....	323
Alle anderen.....	627
Gesamt.....	69.252

Quelle: UNHCR Global Resettlement Statistical Report 2012.

Neben seiner unmittelbaren Aufgabe, Flüchtlingen Schutz zu gewähren, hat das Resettlement auch die Funktion, Nachbarländern von Krisengebieten, in denen sich hunderttausende Flüchtlinge aufhalten, Solidarität zu zeigen. Bislang gibt es allerdings noch zu wenige Resettlement-

³ Vgl.: UNHCR, 2008: S. 2.

⁴ Vgl.: UNHCR, 2011: S. 47.

⁵ Ebd.

⁶ Eine Person, die sich „aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung (...) außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann [...]“. Genfer Flüchtlingskonvention, Artikel 1 A Abs. 2, zitiert nach <http://www.asylnet.de/>

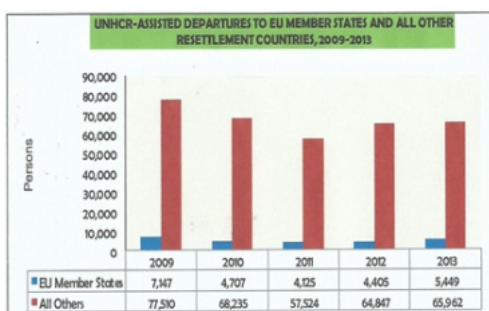
Plätze, um einen bedeutenden Ausschlag zu geben: Für die kommenden Jahre geht UNHCR von circa 960.000 Flüchtlingen aus, die einen Resettlement-Platz benötigen. Im Jahr 2014 können jedoch nur circa 71.000 Flüchtlinge in ein Aufnahmeland vermittelt werden. Bislang reisen circa 90% der Flüchtlinge in die USA, nach Australien und Kanada, Europa kommt dagegen zusammen nur auf circa 5.000 Aufnahmeplätze. Die EU-Kommission befürwortet zwar die europaweite Aufnahme von 20.000 Resettlement-Flüchtlingen bis zum Jahr 2020, kann allerdings nur eine Empfehlung an die Mitgliedsländer aussprechen.

Humanitäre Aufnahmen in Deutschland

Deutschland hat sich lange gegen den Einstieg in das Resettlement-Programm und die Zusage jährlicher Flüchtlingskontingente gesperrt. Die Bundesregierung verwies darauf, dass über ad-hoc-Aufnahmen bereits eine große Anzahl an Flüchtlingen aufgenommen würde. Tatsächlich hat Deutschland eine lange Tradition humanitärer Aufnahmen, bei denen Menschen aus akuten Krisensituationen vorübergehend Schutz geboten wurde. Hierzu zählen zum Beispiel die Aufnahme von 35.000 sogenannten „Boatpeople“ aus Vietnam ab 1979, von 13.000 Ungarnflüchtlingen im Jahr oder die Aufnahme von 15.000 Kosovaren und 350.000 bosnische Flüchtlinge in den 90er Jahren⁷. 2009 kamen zum ersten Mal Flüchtlinge

über UNHCR nach Deutschland. 2.500 Iraker, die zuvor in Jordanien und Syrien Schutz gesucht hatten, fanden bei uns eine neue Heimat⁸. Allerdings handelte es sich dabei noch nicht um ein Resettlement im eigentlichen Sinne, sondern lediglich um eine einmalige ad-hoc-Aufnahme unter Berücksichtigung der besonderen Schutzbedürftigkeit der Flüchtlinge⁹.

Erst im Jahr 2011 entschied die Bundesinnenministerkonferenz mit einer jährlichen Aufnahmequote von 300 Flüchtlingen, zunächst für die Jahre 2012–2014, in das Resettlement-Programm einzusteigen. Im Dezember 2014 entschieden die Bundesinnenminister das Resettlement auch in Zukunft weiterzuführen und 500 Flüchtlinge pro Jahr aufzunehmen. Eine Aufnahmequote im dreistelligen Bereich ist jedoch für Deutschland eine sehr magere Bilanz. Die vergangenen Jahre haben gezeigt, dass weit mehr möglich ist. Insbesondere die 2013 und 2014 beschlossene humanitäre Aufnahme von insgesamt 20.000 syrischen Flüchtlingen zeigt, dass ein größeres Engagement durchaus möglich ist. Es gilt festzuhalten, dass es sich bei der Syrienaufnahme nicht um Resettlement handelt, sondern um eine vorübergehende Notaufnahme. Die Syrer sollen in ihr Heimatland zurückkehren, sobald der Bürgerkrieg dort geendet hat. Damit ist ein Verbleib in Deutschland – anders als bei den Resettlement-Flüchtlingen – nicht vorgesehen. Die Syrienaufnahme hat vor allem die Funktion, die an Syrien angrenzenden Länder zu entlasten, in denen sich derzeit 3,2 Millionen syrische Flüchtlinge aufhalten und Solidarität zu zeigen.



Quelle: EU Resettlement Fact Sheet 2014.

⁷ Vgl. Internetseite BAMF.

⁸ Vgl.: ICMC 2013: S. 180.

⁹ Vgl.: UNHCR 2008: S. 1.

Ablauf des Resettlements nach Deutschland und rechtliche Grundlagen

Der konkrete Ablauf des Resettlements sieht die Vorauswahl der Flüchtlinge durch UNHCR vor. Neben dem Kriterium der besonderen Schutzbedürftigkeit können die Aufnahmeländer noch weitere Auswahlkriterien angeben. Für Deutschland spielen die Wahrung der Familieneinheit, familiäre Bindungen und die Integrationsfähigkeit eine Rolle. Sie wird bemessen an der Vorbildung, den Sprachkenntnissen, der Religion und dem Alter¹⁰. UNHCR erstellt dann zu den in Frage kommenden Personen Dossiers, die an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) übergeben werden. Nach persönlichen Interviews mit den Flüchtlingen im Erstzufluchtsland entscheidet das BAMF wer nach Deutschland kommen kann.

Die Aufnahme der Flüchtlinge erfolgt schließlich per Aufnahmeanordnung des Bundesinnenministeriums. Aus ihr geht auch hervor, dass die Resettlement-Flüchtlinge in Deutschland einen Aufenthalt nach § 23 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz erhalten, der zum Bezug von Sozialleistungen befähigt. Er ist zunächst befristet und kann nach sieben Jahren in eine Niederlassungserlaubnis übergehen. Ganz konkret bedeutet dies, dass Resettlement-Flüchtlinge in Deutschland schlechter gestellt sind, als spontan eingereiste Flüchtlinge, die bei einer Anerkennung den Flüchtlingsstatus nach § 25 Abs. 1 oder 2 Aufenthaltsgesetz erhalten.¹¹

Die Einreise der Flüchtlinge nach Deutschland erfolgt per Visum über den Flughafen Hannover, von wo aus die Flüchtlinge in die Grenzdurchgangslager Friedland bzw. Bramsche gefahren werden. Dort finden Sprachkurse sowie die endgültige Entscheidung darüber statt, in

welches Bundesland und welche Kommune die Flüchtlinge verteilt werden¹². Nach zwei Wochen organisieren die Bundesländer die Fahrt der Flüchtlinge mit Bussen in die jeweilige Kommune.

Herausforderungen der Flüchtlingsaufnahme

Die dreijährige Testphase des Resettlements nach Deutschland hat gezeigt, dass die konkrete Umsetzung des Programms noch verbessert werden muss. Kritisch zu bewerten ist zuallererst der den Resettlement-Flüchtlingen erteilte Aufenthaltstitel. Sie erhalten keine Flüchtlingsanerkennung in Deutschland. Anders als bei uns anerkannte Flüchtlinge können sie also nicht nach drei Jahren eine Niederlassungserlaubnis erhalten, sondern erst nach sieben Jahren. Dies ist an Bedingungen geknüpft, wie beispielsweise das Vorhandensein einer Arbeit und der entsprechenden Deutschkenntnisse. Und auch der Familiennachzug ist für Resettlement-Flüchtlinge an die obigen Bedingungen geknüpft. Zusätzlich müssen die nachziehenden Verwandten Deutschkenntnisse vorweisen, damit sie hierher kommen können.

Vor allem der befristete Aufenthaltstitel ist problematisch, denn das Resettlement sieht den dauerhaften Verbleib dieser besonders schutzbedürftigen Flüchtlinge im Aufnahmeland vor. In Großbritannien erhalten Resettlement-Flüchtlinge einen unbefristeten Aufenthalt, Schweden erteilt den Flüchtlingen sogar schon vor der Einreise eine Niederlassungserlaubnis¹³. Die durch fortwährende Aufenthaltsverlängerungen verursachte Unsicherheit der Flüchtlinge in Deutschland ist für deren Integration nicht förderlich. Insbesondere den Alten, Kranken, Traumatisierten und Alleinerziehenden wird es kaum möglich sein die Kriterien für eine Niederlassungs-

10 Bundesministerium des Inneren, 2014 a.

11 In Deutschland anerkannte Flüchtlinge können nach drei Jahren eine Niederlassungserlaubnis beantragen, ohne Kriterien wie Deutschkenntnisse oder eine Arbeitsstelle nachweisen zu müssen. Sie haben außerdem ein Anrecht auf einen erleichterten Familiennachzug, für den sie keine Bedingungen erfüllen müssen.

12 Vgl.: Bundesministerium des Inneren, 2014 b.

13 Vgl.: ICMC 2013: S. 265ff.

erlaubnis zu erfüllen. Und auch der Familiennachzug ist durch diese Gruppe nicht zu bewerkstelligen. Die fortwährende Kritik der Zivilgesellschaft hat inzwischen dazu geführt, dass an einer Gesetzesänderung gearbeitet wird, die zumindest hier eine Erleichterung vorsieht.

Ein weiterer wichtiger Kritikpunkt sind die Organisation der Einreise und der Ankunft der Flüchtlinge. Das komplexe Resettlement-Verfahren beinhaltet, dass die Kommunen erst circa eine Woche vor Einreise der Flüchtlinge mit Sicherheit wissen, wer von ihnen aufgenommen werden soll. Handelt es sich um medizinische Härtefälle, die nicht die zweiwöchige Orientierungsphase in Friedland oder Bramsche durchlaufen, sondern direkt in die Kommune kommen, ist die Zeit noch geringer. Die kurze Vorlaufzeit stellt einige Kommunen vor große Probleme, denn Wohnraum ist gerade in Ballungszentren knapp bemessen. Und auch der Zugang zu Sozialleistungen muss organisiert werden. Die Resettlement-Flüchtlinge haben zwar ein Anrecht auf Sozialleistungen, das Visum im Pass befähigt jedoch nicht zum Bezug dieser Leistungen. Zuerst müssen die Anträge gestellt und durch den Sachbearbeiter geprüft werden, erst dann folgt die Auszahlung der Mittel und die Meldung bei der Krankenkasse. Die Prüfung kann allerdings in Einzelfällen bis zu 10 Tage dauern und bis die Krankenkasse die Meldung erhält verstreichen unter Umständen zwei bis drei Wochen. Die Flüchtlinge sind in dieser Zeit nicht versichert und haben bis zur Auszahlung der Leistungen nur den Rest der 20 Euro pro Person zur Verfügung, die ihnen bei Ankunft im Grenzdurchgangslager als Taschengeld ausgezahlt wurden¹⁴.

Die Anzahl an Antragsformularen, um die Erstversorgung zu gewährleisten, kann da-

bei enorm sein. Je nach Einzelfall und Familienkonstellation kommen bis zu 60 Seiten pro Haushalt zusammen, die ausgefüllt werden müssen. Da die Flüchtlinge selten Deutsch können, fällt diese Aufgabe der Migrationserstberatung zu, die innerhalb ihrer Beratung Raum schaffen muss, um die Flüchtlinge schnell zu versorgen. Dies ist nur mit Vorlauf möglich, denn neben den personellen Ressourcen müssen auch Dolmetscher besorgt und Termine bei den Behörden ausgemacht werden. Die Ankunft einer größeren Gruppe von Resettlement-Flüchtlingen in einzelnen Kommunen kann diese somit vor große Herausforderungen stellen¹⁵.

In manchen Städten gibt es Sonderwege, um Resettlement-Flüchtlinge zügig zu versorgen. In Aachen ist beispielsweise das Sozialamt mit seinem Sozialarbeiterstab für diese Gruppe zuständig und München hat eine eigene Migrationserstberatung für Resettlement-Flüchtlinge eingerichtet, bei der die Stundenzahl der Sozialarbeiter sich an der Zahl der aufgenommenen Flüchtlinge orientiert. Nur wenige Kommunen haben bislang solche resettlementspezifischen Strukturen aufgebaut, was daran liegt, dass das Kontingent mit 300 Personen pro Jahr verschwindend gering ist. Nur die Städte, die in den vergangenen Jahren eine größere Zahl an Resettlement-Flüchtlingen übernommen haben, konnten sich auf den spezifischen Bedarf der Gruppe einstellen.

Dass die vorhandenen Strukturen aber bei weitem nicht reichen und es eines umfassenden Aufnahmekonzeptes bedarf, wird bei der humanitären Aufnahme der syrischen Flüchtlinge ersichtlich. 2013/2014 sind zusätzlich zu den 300 Resettlement-Flüchtlingen 10.000 Syrer über eine humanitäre Aufnahme zu uns gekommen. Weitere 10.000 folgen sukzessive. Die Sy-

¹⁴ Die beschriebenen Herausforderungen in der Kommune beruhen auf den Erfahrungen mit dem Resettlement-Programm in München, dokumentiert von der Save Me Kampagne in den Jahren 2012 und 2013.

¹⁵ Vgl.: Hergenröther, 11.08.14.

rer erhalten den selben, wenn gleich auf zwei Jahr befristeten, Aufenthaltstitel und sind damit zum Bezug von Leistungen befähigt. Es hat sich nun gezeigt, dass manche Kommunen zum ersten Mal mit einer größeren Gruppe an Kontingentflüchtlingen in Berührung gekommen sind und ad hoc die Versorgung gewährleisten mussten. Da die Regeldienste jedoch nicht auf eine so intensive Anfangsberatung eingerichtet sind, kamen die Sozialarbeiter an ihre Grenzen. Eine solch unstrukturierte Aufnahme trägt nicht dazu bei, die involvierten Kommunen positiv für die Aufnahme von Flüchtlingskontingenten – sei es über Resettlement oder eine zeitlich begrenzte ad-hoc-Aufnahme – zu stimmen.

Fazit und Handlungsempfehlungen

Der Einstieg in das Resettlement-Programm im Jahr 2011 und die Erhöhung des Kontingents von 300 auf 500 Plätze sind ein erster Schritt in die richtige Richtung. Allerdings kann es nicht reichen, sich von politischer Seite aus zur Aufnahme von Flüchtlingen zu bekennen, auch ihre Umsetzung muss gut durchdacht sein. Hier gibt es noch deutlich Nachbesserungsbedarf:

1. Rechtliche Gleichstellung

Resettlement-Flüchtlinge müssen rechtlich gleichgestellt werden mit Flüchtlingen, die über das Asylverfahren bei uns anerkannt werden, schließlich schlägt UNHCR sie auf Grund ihrer Flüchtlingeigenschaft für eine Umsiedlung vor. Eine schnelle Aufenthaltsverfestigung bietet den Flüchtlingen Sicherheit und begünstigt ihre Integration in Deutschland.

2. Besserer Informationsfluss

Der Informationsfluss während des Aufnahmeprozesses muss deutlich verbessert werden und bereits bei der Auswahl der Flüchtlinge durch UNHCR beginnen. Es

ist für die Kommunen wichtig, lange im Voraus zu wissen, aus welchen Ländern die Flüchtlinge kommen, wie die Familienstruktur aussieht und ob ein besonderer Bedarf (auf Grund von Alter und Krankheit) vorliegt. Nur so ist es möglich, den entsprechenden Wohnraum und die Krankenversorgung zu gewährleisten.

3. Einbindung der aufnehmenden Kommunen

Die Aufnahme der Resettlement-Flüchtlinge sollte nicht mit dem Grenzübertritt als beendet angesehen werden, sondern erst nach der Ankunft in der Kommune. Daher sollte ein bundesweites Aufnahme-konzept erarbeitet werden, das den Bund, die Länder und die Kommunen mit einbezieht. Ein Vorbild könnte England sein. Dort schließt die Regierung einen Vertrag mit den zur Aufnahme bereiten Städten und fragt bestehende Kapazitäten ab. Die Kommunen erhalten somit die Möglichkeit, selbstbestimmt am Resettlement teilzunehmen und Bedingungen für eine Aufnahme zu formulieren. Dies erleichtert es den Städten, sich für die Teilnahme am Resettlement auszusprechen.

4. Größeres Kontingent

Ein solches bundesweites Konzept macht vor allem dann Sinn, wenn das jährliche Kontingent bedeutend aufgestockt wird, sodass sich die Sichtbarkeit erhöht. Erst dann werden weitere Strukturen aufgebaut werden. Das hätte den Vorteil, dass in diese Strukturen auch Flüchtlinge aus größeren ad-hoc-Aufnahmen, wie beispielsweise die der syrischen Flüchtlinge, einbezogen werden können.

Bibliographie

- BAMF:
<http://www.bamf.de/DE/DasBAMF/Aufgaben/HumanitaereAufnahme/humanitaereaufnahme-node.html>

- (abgerufen am 30.11.14)
- Borderline Europe: www.borderline-europe.de/zitate?page=1 (abgerufen am 30.11.14)
 - Bundesministerium des Inneren: Aufnahmeanordnung des Bundesministeriums des Inneren gemäß § 23 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz zur Aufnahme bestimmter Flüchtlinge unterschiedlicher Staatsangehörigkeit oder Staatenlose aus Syrien, Indonesien oder hilfsweise aus der Türkei, Berlin 07.07.14 a.
 - Bundesministerium des Inneren: Begleitschreiben zur Aufnahmeanordnung des BMI gemäß § 23 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz vom 7. Juli 2014, Berlin 07.07.14 b.
 - Hergenröther, Sarah: Syrische Flüchtlinge - Die humanitäre Aufnahme aus der Sicht der Kommune, migazin.de, 11.08.14:
www.migazin.de/2014/08/11/syrische-fluechtlinge-die-aufnahme-sicht/
(abgerufen am 30.11.14)
 - ICMC: Welcome to Europe! A comprehensive guide to resettlement. ICMC, Belgien 2013.
 - Informationsverbund Asyl e.V.: Genfer Flüchtlingskonvention, 2005:
http://www.asyl.net/fileadmin/_migrated/content_uploads/gfk.prn.pdf
(abgerufen am 30.11.14)
 - UNHCR (Hrsg.): EU Resettlement Fact Sheet: <http://www.resettlement.eu/sites/icmc.ttp.eu/files/UNHCR%20EU%20Resettlement%20Fact%20Sheet%2024.07.14.pdf> (abgerufen am 30.01.14)
 - UNHCR (Hrsg.): War's Human Cost. Global Trends 2013. UNHCR, Genf 2014.
 - UNHCR (Hrsg.): UNHCR Resettlement Handbook. UNHCR, Genf 2011.
 - Informationsverbund Asyl e.V.: Genfer Flüchtlingskonvention, 2005:
http://www.asyl.net/fileadmin/_migrated/content_uploads/gfk.prn.pdf
(abgerufen am 30.11.14)
 - UNHCR (Hrsg.): Aufnahme von Flüchtlingen aus Drittländern (Resettlement) in der Bundesrepublik Deutschland. Konzeptvorschlag. Berlin 2008:
http://www.unhcr.de/fileadmin/rechtsinfos/fluechtlingsrecht/3_deutschland/3_2_unhcr_stellungnahmen/FR_GER-HCR_Rst_Konzept_012008.pdf
(abgerufen am 30.11.14)

Imprint and Subscription

Frankfurter UNO-Papiere / „Frankfurt UN Papers“ (ISSN 2194-3435) are published 2-4 times per year by German Association for the United Nations - Regional Association of Hesse (registered association / eingetragener Verein). Frankfurter UNO-Papiere are available for free download at www.dgvn-hessen.org.

Autors are responsible for the content of their articles. The publisher and the editors cannot be held responsible for errors or any consequences arising from the use of information contained in this publication; views and opinions expressed do not necessarily reflect those of the publisher or the editors. No liability is accepted for unsolicited manuscripts.

Editors: Daniel Apfelbaum, Silke Jakob; Tiziana Amato, Franziskus Bayer, Eveline Volz; **Layout:** Daniel Apfelbaum, Sophie Günster. **Published at:** Frankfurt on the Main, Germany.

Office: c/o Johannsen & Partner Rechtsanwälte, Kaiser-Friedrich-Promenade 89, 61348 Bad Homburg v.d.H., Phone 06172-17999-10, Fax 06172-17999-70, **E-Mail:** redaktion@dgvn-hessen.org

Abstract

The UN-Resettlement programme has been established in the 1950s in order to resettle vulnerable refugees to third countries where they are supposed to stay indefinitely. The resettlement programme is the third durable solution for refugees after their repatriation and their integration into the country of first asylum. While Germany has a long standing tradition of the humanitarian admission of refugees, the German government decided only in 2011 to take part in the UN-resettlement scheme and accept 300 refugees per year. Thus, between 2012 and 2014 900 refugees came to Germany via resettlement. Yet this number is so small that it is rarely taken into account. Specific resettlement structures have barely been built. Considering the fact that in 2014 the three years resettlement test phase ended with the decision to continue the programme by resettling 500 refugees a year, it is time to rethink the programme and its future development.

- In order to take resettlement seriously, resettled refugees should be granted the same legal status spontaneously arrived asylum seekers get when granted the refugee status.
- The information policy during the intake of resettled refugees should be improved and as well take into account the communities as it is there the refugees needs will be catered for.
- An overall concept regarding the intake of resettled refugees should be drafted by the federal state together with the Länder and the cities. Only by regarding the needs of communities, willingness to resettle refugees will be reinforced.
- A major raise of the resettlement quota is necessary in order to add to the visibility of these refugees and to promote the establishment of specific resettlement structures.



Authors

Sarah Hergenröther got her degree in Near and Middle Eastern Studies from the School of Oriental and African Studies in London in 2007. After a nine months stay in Syria and Israel in order to study languages and culture of the region she worked as project manager of the Save Me Campaign in Munich from 2009 till the beginning of 2015. Save Me campaigns for the resettlement of refugees via UN Resettlement Programme and assists these refugees by providing them with volunteers who help them to start their life in their new home country. - After her A levels in Emmendingen in 2008, **Elena Kaufmann** took part in the European Voluntary Service pursuing an internship at the NGO Edra in Athens which assists disabled people. It was in Greece where she came in touch for the first time with the repercussions of European asylum policy. After a BA in ethnology which she finished in 2013 Elena Kaufmann started a MA in Global Refugee Studies at Aalborg University in Copenhagen. In 2014 she volunteered for several months at the Save Me Campaign in Munich. - The authors wrote this paper during their time at Save Me.



Call for Papers: „Religiöse Freiheit“

Die Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen (DGVN) – Landesverband Hessen e.V. ruft Interessierte auf, für die nächste Ausgabe der Frankfurter UNO-Papiere bis zum 5. Oktober 2015 einen Beitrag zum Themenschwerpunkt „religiöse Freiheit“ einzureichen.

Religiöse Freiheit wird aktuell wieder vermehrt diskutiert, beruht jedoch auf einem Diskurs, der nicht erst in unserem Jahrhundert für Konflikte sorgte. Bereits in vergangenen Epochen sind verheerende Kriege im Namen der Religion ausgebrochen, wie beispielsweise in Europa die Hugenottenkriege. Doch der Diskurs um religiöse Freiheit kann nicht nur anhand historischer Ereignisse betrachtet werden, sondern bezieht sich ebenfalls auf Aushandlungen alltäglicher Handlungen und Gebräuche. Dies wird in der Gesellschaft oft erst dann sichtbar, wenn man als Person selbst betroffen ist oder wenn eine der Aushandlungen durch ihre Brisanz in der Presse oder vor Gericht verhandelt wird (z.B. EGMR Application no. 30814/06, Klage Lautsi u.a. vs. Italien bezüglich Kreuze im Klassenraum welche laut Anklage das Recht auf Bildung einschränken).

Auch internationale Gesetzestexte und Konventionen bemühen sich um eine Regelung der religiösen Freiheit, wie beispielsweise der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbPR, „Zivilpakt“) in Artikel 18. Bekanntermaßen sind jedoch gerade Artikel und Gesetze abhängig von ihrer Auslegung, die juristischer Prüfungen oder innerhalb der Vereinten Nationen durch General Comments des jeweiligen Ausschusses einer Klärung unterzogen werden. Die Strittigkeit der religiösen Freiheit lässt sich somit nicht nur anhand von gesellschaftlichem Geschehen oder historischer Ereignisse feststellen, sondern kann auch als Facette eines Aushandlungsprozesses gesehen werden, in welchem der religiösen Freiheit andere, vermeintliche konträre Rechte wie die Meinungsfreiheit gegenüber gestellt werden.

Diesbezüglich wünschen wir uns für den Themenschwerpunkt „religiöse Freiheit“ **wissenschaftlich fundierte Beiträge**, welche den Themenschwerpunkt aus einem entsprechenden Fachbereich wie z.B. der Rechts-, Sozial- oder Religionswissenschaften **kritisch** betrachten und auf eine **spezifische Fragestellung** hin untersuchen.

Beiträge können in deutscher oder englischer Sprache eingereicht werden und sollten 10.000-15.000 Zeichen umfassen. Für die Publikation ist eine Anpassung an die Hefstruktur erforderlich: Für die Titelseite bitten wir um ein kurzes Abstract und 2-5 Handlungsanweisungen, die einen schnellen Überblick geben über die Kernaussagen und die Empfehlungen für die Politik. Der eigentliche Artikel folgt ab Seite 3 und soll für sich lesbar sein, ohne auf die Titelseite verweisen zu müssen: Dort sollen die Leser die konkrete Herleitung der Empfehlungen nachvollziehen können. Zudem sollen sie dort Hintergrundinformationen zum historischen Kontext sowie Literaturangaben als Quellennachweis und zum Weiterlesen finden können.

Für die technische Verarbeitung senden Sie bitte an die E-Mail redaktion@dgvn-hessen.org 1. eine Word-Datei im Format *.docx oder *.doc, die Sie auch mit OpenOffice oder LibreOffice speichern können; 2. eine PDF-Datei. Außerdem würden wir uns freuen, wenn Sie Ihren Beitrag mit einer aussagekräftigen, selbst entworfenen Infografik bereichern bzw. eine lizenzfreie Infografik mitschicken.

Nachdem wir Ihren Beitrag erhalten haben, setzen wir uns mit Ihnen in Verbindung. Über die Publikation entscheiden wir in der Redaktion gemeinsam und halten uns neben der Aktualität an eine gut zugängliche und pointierte Schreibweise. Sollte die Redaktion Ihr Papier annehmen, koordinieren wir mit Ihnen ggf. erforderliche inhaltliche oder strukturelle Änderungen des Aufsatzes. Jeder erschienene Beitrag wird mit einer **Aufwandsentschädigung** zwischen 150 und 250 Euro vergütet, die sich nach unserem redaktionellen und gestalterischen Aufwand richtet. Außerdem erhalten Sie gedruckte Belegexemplare.

Wir freuen uns auf Ihre Beiträge!

Die Redaktion
und der Vorstand des Landesverbandes.

Impressum und Bezug

Die Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen (DGVN) – Landesverband Hessen e.V. gibt 2-4 Mal pro Jahr die **Frankfurter UNO-Papiere** (ISSN 2194-3435) heraus.

Die Frankfurter UNO-Papiere stehen zum kostenlosen Download auf der Internetseite der DGVN Hessen unter www.dgvn-hessen.org zur Verfügung.

Die Autoren sind für den Inhalt ihrer Beiträge verantwortlich. Der Landesverband und die Autoren haften nicht für Richtigkeit und Vollständigkeit oder für Konsequenzen, die sich aus der Nutzung der bereitgestellten Informationen ergeben. Die vertretenen Auffassungen werden vom Herausgeber oder der Redaktion nicht unbedingt geteilt.

Für unverlangt eingesendete Manuskripte übernimmt die DGVN Landesverband Hessen e.V. keine Gewähr.

Redaktion: Daniel Apfelbaum, Silke Jakob; Tiziana Amato, Franziskus Bayer, Eveline Volz; **Layout:** Daniel Apfelbaum, Sophie Günster.

Erscheinungsort: Frankfurt am Main.

Geschäftsstelle: c/o Johannsen & Partner Rechtsanwälte, Kaiser-Friedrich-Promenade 89, 61348 Bad Homburg v.d.H., Tel. 06172-17999-10, Fax 06172-17999-70, **E-Mail:** redaktion@dgvn-hessen.org

70 Jahre Vereinte Nationen

Im Jahr 2015 feiern die Vereinten Nationen ihr 70-jähriges Bestehen. Seit ihrer Gründung im Jahre 1945 verkörpert die Organisation wie keine andere die Hoffnung der Welt auf Frieden und bessere Lebensverhältnisse. Am 26. Juni 1945 verabschiedeten die Vertreter von 50 Staaten in San Francisco das Gründungsdokument der Vereinten Nationen, die UN-Charta, welche am 24. Oktober 1945 in Kraft trat („Tag der Vereinten Nationen“).

Zahlreiche Hintergrundberichte über die Vereinten Nationen und deren Fortentwicklung in den vergangenen sieben Jahrzehnten finden Sie auf einer Sonderseite im Internet, die der DGVN-Bundesverband eingerichtet hat (www.dgvn.de), so u. a.:

- Chronik der bedeutendsten Errungenschaften und Schritte der VN
- Fotostrecke historischer Ereignisse, Entstehung der VN-Flagge
- VN-Gründungsgeschichte, Beitrittsjahre der aktuellen Mitglieder
- Etappen auf dem Weg Deutschlands in den Kreis der Mitgliedstaaten

In den kommenden Monaten wird die Seite stetig um weitere Berichte rund um das Thema 70 Jahre Vereinte Nationen erweitert.



Starke UNO.
Bessere Welt.